

Decan Dittrich: Ich bitte um's Wort, Herr Präsident.

Präsident v. Carlowitz: Wollen Sie mir einen Augenblick erlauben, bis der Antrag zur Unterstützung gelangt ist. Es ist also von Sr. Königl. Hoheit ein Antrag gestellt worden folgenden Inhalts: „Bei Besteuerung des Dienst Einkommens der nicht mit Amtswohnungen dotirten Lehrer bleibt eine Summe, welche dem ortsüblichen Miethzins der Familienwohnung entspricht, unveranschlagt,“ — und es soll nach der Absicht des hochgestellten Antragstellers dieser Satz in das Gesetz selbst aufgenommen werden. Wahrscheinlich fände dieser Satz hinter dem Satz unter c. in der 2. Columne einen passenden Platz. Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Er wird nicht unterstützt.

D. Großmann: Ich hatte etwas beizufügen, was gerade diesen Gegenstand betrifft, wenigstens ihm ganz analog ist. Die hohe Kammer hat sich nicht bewegen gefunden, den von Sr. Königl. Hoheit gemachten Antrag zu unterstützen und somit eine Imparität zu verhüten. Ich habe hierüber kein Wort weiter hinzuzufügen. Allein etwas ganz Connexes damit scheint mir doch in der Gerechtigkeit und Billigkeit zu liegen, wonach dazu der Grund, daß ähnliche Ansprüche von Seiten anderer Staatsbeamten erhoben werden könnten, ganz wegfällt. Es betrifft dies nämlich die Beiträge zur Wittwencassensteuer. Als die Superintendenten im Jahre 1840 bei Gelegenheit der Gründung der allgemeinen Lehrerwittwenpensionscasse den Befehl erhielten, die Classification zu machen, so habe ich allerdings mich bewegen gefühlt, dem hohen Cultusministerium vorzuschlagen, es möge den in Leipzig wohnenden Lehrern, welche keine Amtswohnung haben, 100 Thlr., wie ich vorschlug, oder eine andere Summe nach höherem Ermessen, die dem mittlern Miethzins gleich wäre, unversteuert passiren lassen. Ich habe das nicht erhalten können, es ist mir zwei Mal abgeschlagen worden, unerachtet auch der Rath von Leipzig auf Bitten der Lehrer mein Gesuch unterstützte. Allein trotz dieser wiederholt abschlägigen Antwort kann ich gestehen, daß meinem Gerechtigkeitsgeföhle noch nicht Genüge geschehen ist. Ich erlaube mir also den Antrag, daß, wenn auch bei der Personalsteuer die mit Amtswohnungen nicht versehenen Schullehrer dennoch ihrer ganzen Besoldung nach zugezogen werden sollen, wenigstens ihnen bei den Beiträgen zu dem Lehrerwittwenpensionsfonds von nun an die Beiträge nur in so weit angeschlossen werden möchten, als eine dem Werthe des mittlern Miethertrags gleichkommende Summe davon abgekürzt wird. Ich will mir die Ehre geben, diesen Antrag in geschriebene Worte zu fassen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß denn doch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des geehrten Sprechers weder zu §. 44, noch überhaupt in die gegenwärtige Gesetzworlage über Gewerbe- und Personalsteuer gehört, und bin der Meinung, daß er sich lediglich zu Einreichung einer Petition eignen würde, in so fern Herr Superintendent Großmann ihn zu verfolgen gemeint sein sollte.

D. Großmann: Dann will ich mir ihn vorbehalten für

die Stelle im Budget, wo von den Wittwenpensionen die Rede sein wird.

Decan Dittrich: Ich bin nicht gewillt, gegen die gegebenen Erklärungen über die Personalsteuer der Geistlichen etwas einzuwenden, aber ich kann sie nicht gut in Einklang bringen mit einer Bestimmung des §. 50 Nr. 2. Es heißt daselbst: „Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.“ Ich habe das wohl so zu verstehen, daß man eben deswegen die Grundstücksbesitzer nicht anhalten will, von dem Renteneinkommen, das ihr Grundeigenthum gewährt, eine besondere Personalsteuer zu zahlen, weil bereits die Grundsteuer von ihnen bezahlt wird. Derselbe Fall scheint aber auch bei den Geistlichen einzutreten, welche den Nutzen von Pfarrgrundstücken ziehen. Es ist ja die Grundsteuer nichts Anderes, als eine Steuer von dem Nutzen, den der Boden gewährt. Dieser Nutzen fließt dem Geistlichen zu, und wenn um deswillen seine Personalsteuer erhöht wird, wird doch am Ende dasselbe Object zweimal versteuert; das aber soll durch §. 50, 2 verhütet werden. Ich erlaube mir also die Frage, wie die Ansichten des Herrn Commissars sich vereinigen lassen mit dieser gesetzlichen Bestimmung.

Secretair v. Biedermann: In §. 50 ist wohl von trocken Zinsen die Rede, die sollen bei Berechnung der Steuer nicht mit in Anschlag kommen; so verstehe ich wenigstens §. 50.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich würde mir die Bitte erlauben, daß die Berathung hierüber bis zu §. 50 ausgesetzt werde, da wir uns lediglich noch mit §. 44 zu beschäftigen haben. Zum Schlusse der Debatte aber gestatte ich mir noch einige Bemerkungen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ausnahme zu Gunsten der Geistlichen, Kirchen- und Schuldienere, die nach dem Vorschlage der zweiten Kammer in's Gesetz aufgenommen werden soll, an sich eine Imparität begründet. Wenn Ihre Deputation dennoch die Annahme des Zusatzes Ihnen empfohlen, so ist es lediglich aus dem Grunde geschehen, weil durch selbige eine neue Ausnahmebestimmung in das Gesetz nicht gebracht, sondern eine auf Billigkeitsrückichten beruhende, durch die Verordnung vom 25. November 1835 eingeführte Begünstigung nur beibehalten werden soll, und weil Ihre Deputation bei Revision der bisherigen Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung, wie ich schon wiederholt bemerkt habe, das Bestehende, ohne bringende, hier nicht vorliegende Veranlassung zu verlassen nicht gemeint war. Über diese Ausnahmebestimmung weiter auszudehnen, dazu kann die Deputation aus den in ihrem Berichte angegebenen Gründen nicht rathen. Das würde zu neuen Härten und Ungleichheiten, ja dahin führen, daß es am Ende erwünschter wäre, auch von der hier in Frage befangenen Vergünstigung der Geistlichen u. ganz abzusehen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter zu bemerken ist, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Es soll zuerst im Satz unter 1. eine Aenderung der Art eintreten, daß statt